

über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung entsprechender Strategien und Maßnahmen den geschlechtsbezogenen Aspekten der Landflucht und ihren Auswirkungen auf die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/166. Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform<sup>128</sup>, worin zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufgerufen und betont wird, daß Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, ob in der häuslichen Umgebung, im Gemeinwesen oder vom Staat verübt oder geduldet, Furcht und Unsicherheit in das Leben der Frau bringen und ein Hindernis auf dem Wege zur Erlangung der Gleichberechtigung sowie für die Entwicklung und den Frieden sind;

*unter Hinweis* darauf, daß in der Aktionsplattform verlangt wird, daß Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Mädchen ergriffen werden, da Mädchen weit häufiger Opfer aller Arten von Gewalt werden,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> festgestellt wird, daß geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und beseitigt werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 mit der feierlich verkündeten Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in der anerkannt wird, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert,

*anerkennend*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> ist,

*betonend*, daß die Regierungen, die gemeinwesengestützten Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die

Bildungsinstitutionen beziehungsweise der öffentliche und der private Sektor die in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform dargelegten Maßnahmen in vollem Umfang durchführen müssen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierungen, wie in Ziffer 124 p) der Aktionsplattform verlangt, im Staatshaushalt ausreichende Mittel für Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu veranschlagen und dafür kommunale Ressourcen aufzubringen, namentlich auch Ressourcen für die Durchführung von Aktionsplänen auf allen geeigneten Ebenen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995, worin der Rat die Resolution 8 des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gebilligt und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eindringlich nahegelegt hat, sich im Rahmen ihrer vorrangigen Themenbereiche und im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten und der technischen Hilfe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege weiterhin mit der Frage der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu befassen,

*anerkennend*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, ein holistisches, multidisziplinäres Konzept auszuarbeiten, mit dem an die Aufgabe der Heranbildung von Familien, Gemeinwesen und Staaten herangegangen werden kann, in denen es nicht zu Gewalt gegen Frauen kommt, und feststellend, daß es einer koordinierten und verstärkten internationalen Unterstützung für dieses Konzept bedarf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/107 vom 20. Dezember 1993, in der sie erneut erklärt hat, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau insofern die Rolle eines Katalysators übernommen hat, als er die Anstrengungen erleichtert, die die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinwesenebene unternehmen, um innovative Aktivitäten zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen, und als er den Frauen in den Entwicklungsländern mehr Chancen und Möglichkeiten eröffnet, die es ihnen gestatten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten wirksamer an der Entwicklung ihrer Länder teilzuhaben,

1. *spricht* dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau *erneut ihren Dank* für seine Vertretung der Interessen der Frau aus, namentlich für seinen Beitrag zu den Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und für seine Mitwirkung daran, insbesondere soweit es dabei um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geht, spricht dem Fonds ihre Anerkennung für seine Unterstützung innovativer Projekte mit Katalysatorwirkung aus, welche die einzelnen Staaten stärker

befähigen, die Lage der Frau zu verbessern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Aktionsplattform, in der bekräftigt wird, daß der Fonds die Aufgabe hat, die Chancen und Möglichkeiten für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Frauen in den Entwicklungsländern zu verbessern, indem er durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dafür Sorge trägt, daß Frauenbelange auf allen Ebenen in die Entwicklung einbezogen werden, und daß er sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform überprüfen und gegebenenfalls ausweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau legen sollte;

2. *ersucht* den Fonds als eines der operativen Organe der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen, daß er seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen als Teil der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen im Einklang mit den in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen dargelegten Maßnahmen, systemweit in dieser Richtung unternehmen, verstärken und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf Aktivitäten auf einzelstaatlicher und Gemeinwesenesebene legen muß, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit dem Fonds auszuweiten;

3. *ersucht* den Fonds *außerdem*, bei allen dahin gehenden Aktivitäten eng mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um sicherzustellen, daß sich seine Aktivitäten in die systemweiten Anstrengungen einfügen, die die Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen unternehmen;

4. *ersucht* den Fonds *ferner*, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzunehmen und diese Informationen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär sowie mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Zentrum für Menschenrechte und der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Möglichkeit zu erwägen, im Rahmen des bestehenden Mandats, der bestehenden Struktur und des bestehenden Managements des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau einen Treuhandfonds einzurichten, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen, so auch Maßnahmen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Fonds, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und diese Informationen auch der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/167. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>136</sup> dargelegt sind,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*mit Genugtuung* über das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>137</sup>, in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern, und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder mit illegalen Wanderern Menschenhandel treiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Kinderhandel betreiben;

*unter Hinweis* darauf, daß auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> die Gefahr anerkannt wurde, die der Frauen- und Kinderhandel für die Gesellschaft darstellt,

*mit Genugtuung* über die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>138</sup> und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>69</sup> unternommenen Initiativen zur Kriminalisierung des heimlichen Handels mit illegalen Wanderern,

<sup>135</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>136</sup> Resolution 48/104.

<sup>137</sup> Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Kap. X.

<sup>138</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 10 (E/1995/30), Kap. I, Abschnitt B.III.